



---

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung**
- 2. Beschreibung des Geltungsbereichs**
  - 2.1 Örtliche Lage und Größe**
  - 2.2 Nutzungen im Bestand**
  - 2.3 Bebauungspläne**
- 3. Verfahrensführung**
- 4. Kartengrundlage**
- 5. Planungsrechtliche Ausgangssituation**
  - 5.1 Landes- und Regionalplanung**
  - 5.2 rechtswirksamer Flächennutzungsplan Kroppenstedt**
- 6. Inhalt der Planänderung / Planungsalternativen**
- 7. Informationen und Kennzeichnungen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften und Nutzungsregelungen**
  - 7.1 Archäologie**
  - 7.2 Vermessung/ Geoinformation**
  - 7.3 Bergbau**
  - 7.4 vorhandene Versorgungsleitungen**
- 8. voraussichtliche Auswirkungen der Planänderung**
  - 8.1 Landwirtschaft**
  - 8.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf**
  - 8.3 Luftverkehr**
- 9. Naturschutz und Landschaftspflege/ Umweltbericht**
- 10. Flächenbilanz**

### **Anlage:**

**Umweltbericht zum Bebauungsplan "Windpark Kroppenstedt-West" sowie zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt , Stand: August 2024**

## **1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung**

Die Ziele der Energie-, Klima und Umweltpolitik haben in der letzten Zeit wesentlich an Bedeutung gewonnen. Entsprechend der Zielstellung der Bundespolitik soll der Anteil der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 auf 80 % steigen. Hierzu sollen 2% der Bundesfläche bis Ende 2032 für die Windenergieanlagen ausgewiesen sein. Der Ausbau der Windenergie wurde von der Bundesregierung unter Bezugnahme auf den Klimaschutz und die öffentliche Sicherheit zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt. Mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetz zu Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen an Land“ (auch als „Wind-an-Land-Gesetz“ betitelt) wurde Anteil an Landflächen auf Länderebene festgelegt. Für das Land Sachsen-Anteil wird die Absicherung eines Flächenanteils von 1,8 % bis 2027 und 2,2 % bis 2032 vorgegeben.

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes befürwortet und unterstützt der Verbandsgemeinderat die Ziele des Bundes und des Landes zur Erhöhung des Anteils der klimafreundlichen Stromerzeugung aus Windenergie.

Im Rahmen der 4. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Kroppenstedt wurde bereits für den nordöstlichen Bereich der Gemarkung Kroppenstedt ein Sondergebiet für Windenergie mit einer Flächengröße von ca. 83 ha dargestellt. Die 4. Änderung des Teil-FNP Kroppenstedt wurde am 04.08.2021 von der höheren Verwaltungsbehörde unter dem Az. 2021-02331-St genehmigt und trat mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr.54 des Landkreises Börde am 22.09.2021 in Kraft. Für die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gegenständlich.

Die Erforderlichkeit der 5. Änderung ergibt sich aus den Vorstellungen der Stadt Kroppenstedt zum verstärkten Ausbau der Windenergie im nördlichen Teil der Gemarkung Kroppenstedt. Im Vortrag der beabsichtigten Erweiterung des Sondergebietes für Windenergie und der dazu bereits am 06.07.2023 beschlossenen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03/2023 „Windpark Kroppenstedt West“ trat die Gemeinde mit der Planungsabsicht an den Verbandsgemeinderat heran. Der Verbandsgemeinderat unterstützt das Planvorhaben der Gemeinde und fasste am 20.09.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt.

Im Ergebnis der Erweiterung des Sondergebietes für Windenergie sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen in der Gemarkung Kroppenstedt geschaffen und damit der verstärkte Ausbau der Windenergie gefördert werden.

## 2. Beschreibung des Geltungsbereichs

### 2.1 Örtliche Lage und Größe

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Mitgliedsgemeinden Gemeinde Am Großen Bruch, der Gemeinde Ausleben, Stadt Gröningen sowie der Stadt Kroppenstedt befindet sich im südlichen Bereich des Landkreis Börde.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt befindet sich im Norden der Gemarkung Kroppenstedt, nordöstlich des Stadtgebietes von Kroppenstedt. Der Änderungsbereich grenzt im Norden unmittelbar an die Gemarkung Hadmersleben an. In seiner westlichen Ausdehnung wurde der Geltungsbereich im Ergebnis der Umweltprüfung im Vergleich zum Vorentwurf verringert und hält nun einen Abstand zum Wegeflurstück des vorhandenen Wirtschaftsweg (Sieckweg) von ca. 405 m im Norden und 305 m im Süden. In der östlichen Ausdehnung schließt der Bereich an den hier vorhandenen Wirtschaftsweg an. In der südlichen Ausdehnung hält der Geltungsbereich einen Abstand zur nächstliegenden Wohnbebauung am östlichen Ortsrand des Stadtgebietes Kroppenstedt (Kalkweg 1) von ca. 1.550 m und schließt mit der südlichen Grenze des bereits dargestellten SO-Wind ab. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 100 ha.



Karte 1- Auszug TK 25 mit Abstandsabtrag von 1550 m von der Ortslage Kroppenstedt- Wohngrundstück Kalkweg 1 [TK 25/2024] © GeoBasis/LvermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A 18-6020358-2012

### 2.2 Nutzungen im Bestand

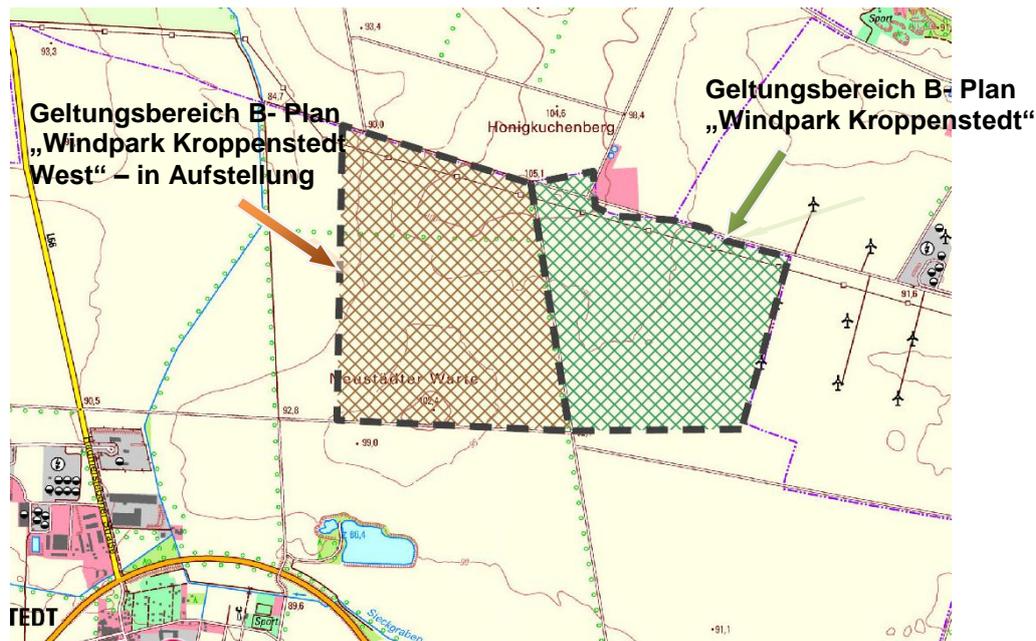
Alle hier einbezogenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Im Norden quert eine 110- kV – Hochspannungsfreileitung LH-12-1700 Förderstedt-Oschersleben den Geltungsbereich. Im Trassenverlauf befinden sich 3 Gittermasten.

## 2.3 Bebauungspläne

Östlich des Änderungsbereich befindet sich das Satzungsgebiet des Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“ vom 02.11.2021 (grüne Schraffur).

Für den in der nachfolgenden Karte braun schraffierten Bereich wurde von der Stadt Kroppenstedt am 06.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt West“ beschlossen.



Karte 2- Auszug aus der topographischen Karte TK 25 [TK 25/ 2018] © LvermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/ A 18-6020358-2012

## 3. Verfahrensführung

Die Verfahrensführung erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren des B-Plans Nr. 03/2023 „Windpark Kroppenstedt West“ der Stadt Kroppenstedt.

## 4. Kartengrundlage

Gemäß § 1 (1) der Planzeichenverordnung sind „...für die Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Maß erkennen lassen.“

Kartengrundlage für die 5. Änderung des FNP Kroppenstedt bildet die aktuelle Liegenschaftskarte.

Die Vervielfältigungsgenehmigung wurde vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) unter dem Aktenzeichen A 18- 6020358-2012 erteilt.

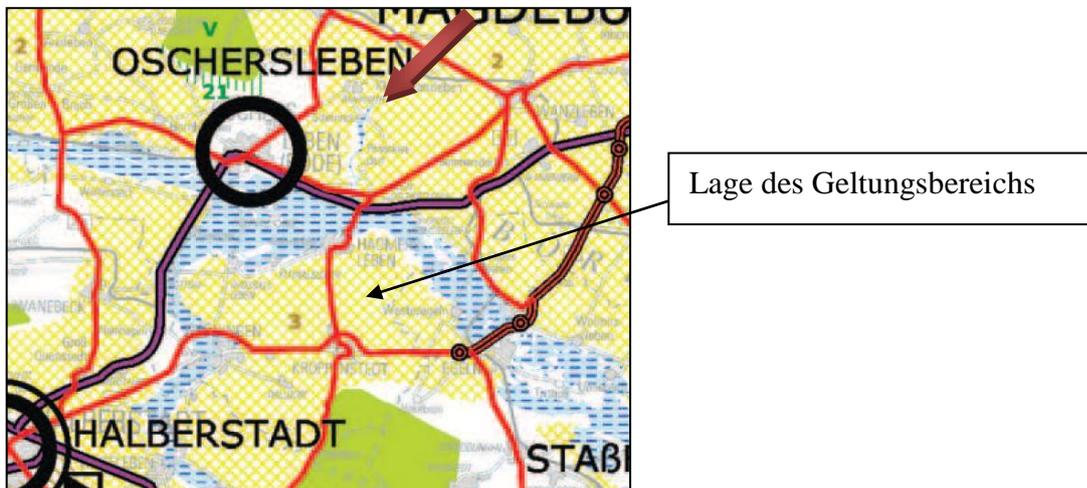
## 5. Planungsrechtliche Ausgangssituation

### 5.1 Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Auf der **Landesebene** gelten die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP- LSA) vom 12.03.2011.

Entsprechend der Karte zum LEP ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 „Nördliches Harzvorland“ Ziffer 4.2.1 Z 129, G 122 LEP LSA 2010 zuzuordnen.



Karte 3- Auszug aus der Karte zum LEP 2010 LSA

Unter Ziffer 3.4 sind folgende landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, so auch zur Windenergie vorgegeben:

*Z 103 - Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge. Kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.*

*Z 108 - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.*

*Z 109 - In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.*

*Z 110 - Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.*

*G 82 - Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden*

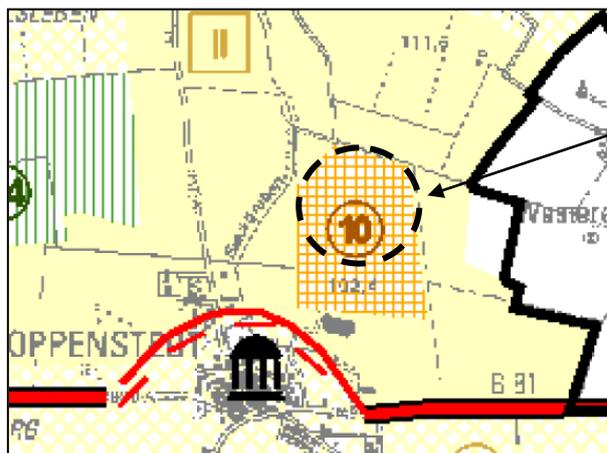
Die beabsichtigte Planänderung unterstützt das unter Z 103 formulierte raumordnerische Ziel des Landes. Die räumliche Steuerung und Sicherung der Errichtung von Windkraftanlagen gem. Z 108 bis 110 obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften.

Der Landkreis Börde und damit auch die Stadt Kroppenstedt ist gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dem Planungsraum der **Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM)** zugeordnet.

Für die Planung derzeit noch maßgebend ist hier der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg vom 01.07.2006 (Datum der Bekanntmachung). Die Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Dementsprechend fehlt es dem noch rechtskräftigen REPMD 2006 an einem gesamträumlichen Konzept zur Nutzung der Windenergie. Die Zielvorgaben Z 108 bis 110 des LEP 2010 LSA sind derzeit nicht erfüllt.

Bezogen auf den Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist im rechtswirksamen REP MD 2006 als Ziel der Raumordnung

\* Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Nr. 10 „Kiessand- Kroppenstedt Nord“ gemäß Ziffer 5.7.7.2 REPMD 2006



Räumliche Lage des Geltungsbereichs

Karte 4:  
Auszug aus der Karte  
zum des REP MD 2006  
(unmaßstäblich)

Gemäß Pkt. 5.7.7.1 G des REPMD 2006 sind ...“Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die rohstoffgeologisch und rohstoffwirtschaftlich noch nicht abschließend untersucht sind. Die Vorbehaltsgebiete sollen in erster Linie der nachhaltigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen. Nutzungen in diesen Gebieten sollen das Vorhandensein eines potenziell nutzbaren Bodenschatzes und die künftige Möglichkeit einer Gewinnung des Rohstoffs berücksichtigen.“

Die regionalplanerische Zielstellung für Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung ist im REPMD 2006 unter Pkt. 5.7.7.2 wie folgt definiert:

*Z: „Mineralische Rohstoffe sind standortgebunden und nicht vermehrbar bzw. erneuerbar. Für die vorsorgliche Absicherung des regionalen Bedarfs der Industrie mit qualitativ hochwertigen Rohstoffen sind für die Planungsregion Magdeburg ..Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt....“*

Das Vorbehaltsgebiet Nr. 10 steht hier im Zusammenhang mit dem aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum (BWE) mit der Berecht-Nr. III-A-f-822/90/902 mit dem Inhalt der Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Weitere Ausführungen zum BWE selbst beinhaltet Pkt. 7.3 der Begründung.

Von der Planung betroffen ist eine Teilfläche von ca. 100 ha der ca. 230 ha großen Fläche des Vorbehaltsgebietes. Von der Planänderung unberührt bleibt ein Flächenteil von ca. 130 ha.

Für die 100 ha große Fläche des SO-Wind (= Änderungsbereich) wird das überragende öffentliche Interesse der Flächenbereitstellung für die Windenergie als erneuerbare Energie in den Vordergrund gestellt. Infolge einer Bebauung mit Windenergieanlagen, die unter Beachtung der Kriterien der Standsicherheit niemals vollflächig erfolgen kann, wird das Rohstoffvorkommen Kiessand auch weiterhin nachhaltig gesichert.

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg befindet sich in Neuaufstellung. Den Aufstellungsbeschluss fasste die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 03.03.2010.

In dem zwischenzeitlich veröffentlichten 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist der Bereich der Gemarkung nördlich der Ortslage bzw. nördlich der Ortsumfahrung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Das im Nordwesten ausgewiesene Vorranggebiet für Landwirtschaft bleibt von der Änderung des Teil-FNP unberührt.



Räumliche Lage des Geltungsbereichs

Karte 5:  
Auszug aus der Karte zum  
4. Entwurf des REP MD  
(unmaßstäblich)

Auf der Ebene der Regionalplanung wird mit Veröffentlichung des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg die Vorsorgefunktion zur Gewinnung von Rohstoffen „Kiessand- Kroppenstedt Nord“ für das bestehende Bergrecht mit der Berecht.-Nr. III-A-f-822/90/902 nicht mehr in Ansatz gebracht.

Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 wurde die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte/ Sicherung der Entwicklung der Daseinsvorsorge/Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ gefasst.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des am 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz sowie auf Grund der Änderung des § 249 BauGB hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Beschluss Nr. RV 08/2022 am 12.10.2022 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ beschlossen.

Der Sachliche Teilplan soll das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ersetzen und Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausweisen. Ein Entwurf wurde bisher nicht veröffentlicht.

Auf Grund der gegebenen Vorprägung durch den benachbarten Bestandwindpark Westeregeln und das unmittelbar hieran anschließende Sondergebiet für Windenergie in der Gemarkung Kroppenstedt sowie auch auf Grund der gegebenen Voraussetzungen zur Netzeinspeisung durch im Norden vorhandenen Maststandorte der querenden 110-kV-

Freileitung sieht auch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hierin eine potenzielle Vorrangfläche für die Nutzung der Windenergie.<sup>1</sup>

#### Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung

Der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien wurde von der Bundesregierung zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt und u.a. im EEG 2023<sup>2</sup> festgeschrieben. Eine bedeutende Rolle spielt hierbei die Windenergie.

In Abwägung mit der im LEP 2010 LSA festgelegten Vorbehaltsfunktion für Landwirtschaft sowie auch mit der unter Ziffer 5.7.7.2 des REP MD 2006 festgelegten Vorbehaltsfunktion zur Rohstoffgewinnung von Kiessand wird das überragende öffentliche Interesse am verstärkten Ausbau der Windenergie zur Unterstützung einer nachhaltigen treibhausneutralen Stromversorgung der 5. Änderung des Teil-FNP vorangestellt.

Das Sondergebiet umfasst nur etwa 40 % der Gesamtfläche des Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffgewinnung. Im Zusammenhang mit der zeitlich befristeten Festsetzung des Sondergebietes für Windenergie im B-Plan Nr. 03/2023 „Windpark Kroppenstedt West“ der Gemeinde Kroppenstedt ist die eine nachhaltige Sicherung des Rohstoffvorkommens Kiessand (Pkt.5.7.7.1, G) des REP MD nach Auffassung der Planungsträger Verbandsgemeinde und Gemeinde künftig weiter gewährleistet.

Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung obliegt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA der obersten Landesentwicklungsbehörde.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 15.03.2024, Az. 2024-00048

<sup>2</sup> Erneuerbare- Energien- Gesetz-EEG 2023 vom 21.Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8.Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151)

## 5.2 derzeit rechtswirksamer Flächennutzungsplan Kroppenstedt

Der Flächennutzungsplan Kroppenstedt wurde am 16.02.1995 durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt und trat mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 09.03.1995 in Kraft.

Die rechtswirksame 3. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt vom 05.02.2013 berücksichtigt die erforderlichen Änderungen in der Gemarkung durch die Ortsumgehung Kroppenstedt sowie die Gebietsänderungen zwischen Kroppenstedt, Westeregeln und Hakeborn.

Im Ergebnis der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt, mit der der Bekanntmachung der Genehmigung vom 04.08.2021 im Amtsblatt des Landkreises Börde am 22.09.2021 in Kraft trat, wird ein Sondergebiet für Windenergie (SO Wind) in einer Größe von ca. 83 ha dargestellt. Die Fläche befindet sich unmittelbar östlichen des Geltungsbereichs der hier gegenständlichen 5. Änderung.



Karte 6:  
Auszug aus der topographischen Karte  
1: 25.000,  
[DTK 25/ 2017] © LvermGeo LSA (www-  
lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18/1-6020358-  
2012

Für den Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 5. Änderung (siehe Karte 1 der Begründung) ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

- Fläche für Landwirtschaft

als Nutzung dargestellt

Nachrichtlich eingetragen sind die Lage einer Wüstung sowie die Bergbauberechtigung Kroppenstedt Nord als aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum, Bergrecht-Nr. III-A-f-822/90/902 v. 06.05.1991.

## 6. Inhalt der Planänderung

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans soll für eine Fläche von ca. 100 ha die bisherige Darstellung

➤ *Fläche für Landwirtschaft*

künftig in ein

➤ **sonstiges Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie (SO- Wind) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO und § 11 Abs. 2 BauNVO**

geändert werden.

Die Änderung geht einher mit dem gemeindlichen Willen der Stadt Kroppenstedt zur künftigen Bodennutzung in diesem Bereich. Der im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 03/2024 „Windpark Kroppenstedt West“ sieht für diesen Bereich der Gemarkung Kroppenstedt ein Sondergebiet gem. § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Windenergie vor.

Mit einem Abstand der Sonderbaufläche zur Wohnbebauung im Stadtgebiet von > 1500 m wird der in § 249 Abs.9 BauGB vorgegebene Mindestabstand von 1000 m bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken weit übertroffen.

## **Planungsalternativen**

Im gesamten Planungsraum der Verbandsgemeinde Westliche Börde sind derzeit 3 Windparks mit insgesamt 52 Windenergieanlagen (WEA) existent.

Hierbei handelt es sich um ...

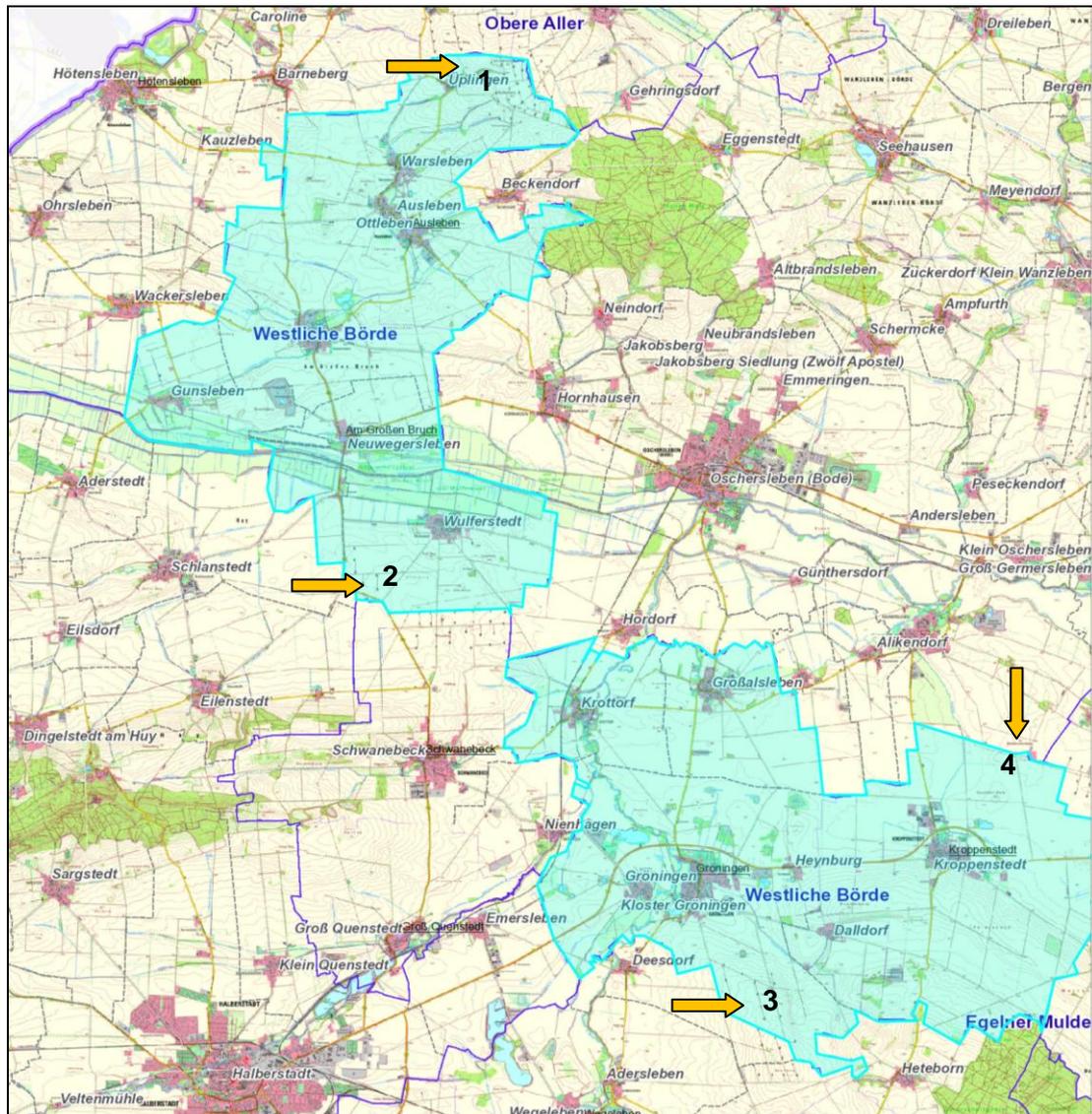
- den Windpark Ausleben mit ca. 33 WEA (Datum der ersten Inbetriebnahme von WEA ca. 2001)
- den Windpark Wulferstedt mit 6 WEA (Datum der ersten Inbetriebnahme von WEA ca. 2002)
- den Windpark Gröningen mit 13 WEA (Datum der ersten Inbetriebnahme von WEA ca. 2012)

Für die Flächen der Windparks sind derzeit Sondergebiete für Windenergie in den Teil-FNP Ausleben mit ca. 121 ha, Gröningen mit ca. 270 ha und Kroppenstedt mit ca. 83 ha in den rechtswirksamen Teil-FNP bereits dargestellt. Deren Bestand und die Weiterentwicklung wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans sowie des Sachlichen Teilplans Windenergie mit der Regionalen Planungsgemeinschaft weiterhin kommuniziert.

Für die Gemarkung Wulferstedt befindet sich eine Änderung des Teil-FNP mit dem Ziel der Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergie in einer Größe von ca. 275 ha in Aufstellung.

In der weiteren Darstellung des ca. 100 ha umfassenden Sondergebietes für Windenergie im Teil FNP Kroppenstedt, das unmittelbar an das Sondergebietes für Windenergie im Nordosten der Gemarkung Kroppenstedt angrenzt, sieht die Verbandsgemeinde einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und der erforderlichen Energiewende.

Es werden keine weiteren Planungsalternativen verfolgt.



Karte 7: Auszug aus der TK 25 [TK 25/2024] © GeoBasis/LvermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18-6020358-2012 mit dem Gemeindegebiet der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Legende zu Karte 7:

- ➡ Lage der vorhandenen Windparks/ vorhandene und geplante Sondergebiete im Territorium der Verbandsgemeinde Westliche Börde
- 1 SO Wind in der Gemarkung Ausleben/ Windpark „Bullenberg“ Ausleben
  - 2 Windpark Wulferstedt/ SO Wind in der Gemarkung Wulferstedt in Aufstellung
  - 3 SO Wind in der Gemarkung Gröningen / Windpark Am Speckberg Gröningen
  - 4 SO Wind in der Gemarkung Kroppenstedt + SO Wind westlich in Aufstellung

## 7. Kennzeichnungen und Restriktionen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften und Nutzungsregelungen

### 7.1 Archäologie

Im Geltungsbereich sowie auch im Umfeld befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA). Hierbei handelt es sich um undatierte Siedlungen und Wüstungen aus dem Mittelalter bzw. auch aus der Neuzeit, sowie einer Befestigung „Warte“ und undatierten Grabhügeln.

Der nachfolgende Kartenausschnitt (Karte 5) ist Teil der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) vom 28.03.2024 und zeigt auch die archäologische Situation in dem hier gegenständlichen Plangebiet. Hierin kennzeichnet die **dunkelblauer** Schraffur bekannte Fundstellen. Die Lage der Wüstungen bzw. Wüstungsstrukturen sind durch die hellbraun schraffierten Flächen gekennzeichnet. Die Lage des Geltungsbereichs der 5. Änderung ist grob umrissen dargestellt.

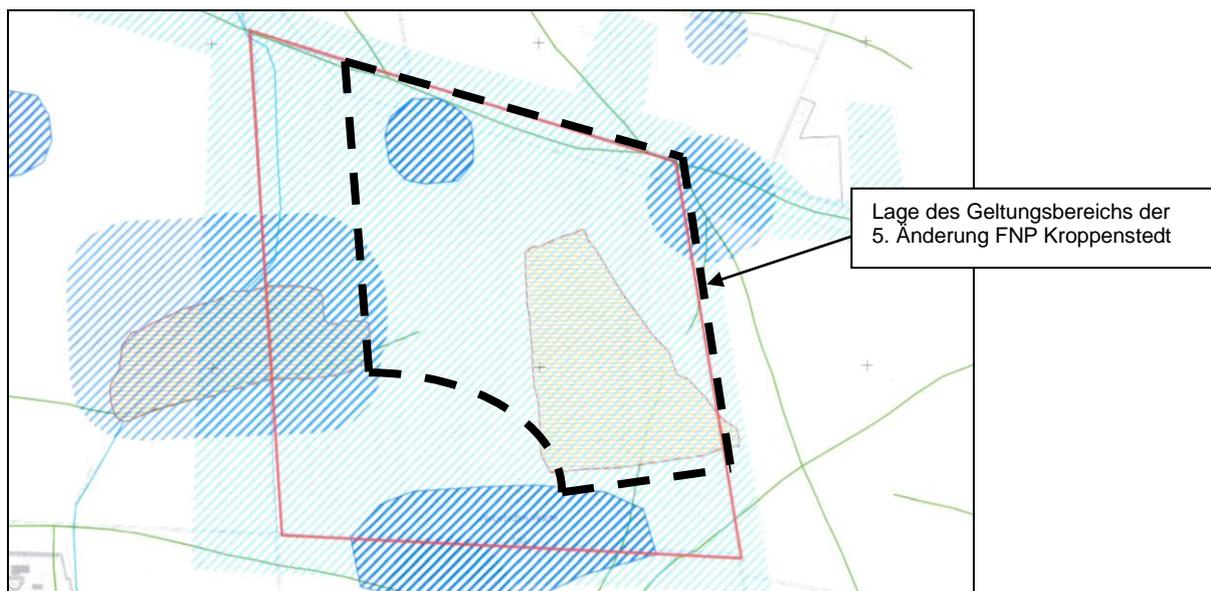


Bild 1: Lage der archäologischen Kulturdenkmale und Fundstätten; Quelle LDA STN vom 28.03.2024

Gemäß Stellungnahme des LDA ...

*„... liegen im Vorhabenbereich mehrere, z.T. sogar befestigte Siedlungsareale. Darüber hinaus sind Grabhügel hervorzuheben. Als künstlich von Menschenhand angelegte Erhebungen stehen diese oft mit jungsteinzeitlichen, bronzezeitlichen und jüngeren Gräberbezirken im Zusammenhang....*

*Des Weiteren kam es im Vorhabenareal vom ausgehenden Mittelalter bis hin zur Frühen Neuzeit zur Aufgabe mehrerer Dörfer; sie fielen wüst...*

*Bodeneingriffe im Vorhabengebiet führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. ...Aus facharchäologischer Sicht kann Bodeneingriffen dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, wenn entsprechend § 14(9) DenkmSchG LSA fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt werden (Sekundärerhaltung).“*

## 7.2 Vermessung/ Geoinformationen

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo) teilt mit, dass sich an der nordöstlichen Grenze sowie an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs gesetzlich geschützte Lagefestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts befinden, die bei der baulichen Erschließung zu beachten sind.

Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen im Zuge künftiger Baumaßnahmen und –arbeiten sind dem Dez. 53 des LVermGeo Magdeburg rechtzeitig zu melden.

Die Meldung ist zu richten an [Nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:Nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

## 7.3 Bergbau

Das Bergwerkseigentumsfeld (BWE) Kroppenstedt Nord liegt teilweise im Sondergebiet für Windenergie. Konkret handelt es sich hierbei um ein aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum mit der Berecht-Nr. III-A-f-822/90/902 mit dem Inhalt der Herstellung von Betonzuschlagstoffen.



Karte 8: Auszug aus der Themenkarte Bergbau und Rohstoffe mit dem BWE Kroppenstedt Nord (<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de>)

Die Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. Eigentümer die in §§ 6 ff BbergG aufgeführten rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland geschützte Rechtsposition dar.

Die Grenzen der angegebenen Bergwerkseigentumsflächen sind teilweise im Planausschnitt zur Gemarkung Kroppenstedt nachrichtlich dargestellt, so dass die Betroffenheit für den Änderungsbereich erkennbar ist.

Die gesamte Größe des BWE- Feldes, dass sich über die Grenze des Geltungsbereichs hinaus nach Süden erstreckt, beträgt insgesamt ca. 230 ha.

Nach Informationen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB) Sachsen-Anhalt handelt es sich um eine in Teilen erkundete Lagerstätte, die auch künftig im LAGB als Reservelagerstätte geführt wird. Die Bergbauberechtigung unterliegt dem Sonderfall der neuen Bundesländer. Sie ist analog zu den Bergbauberechtigungen nach altem Recht, d.h. vor dem Inkrafttreten des aktuellen Bundesberggesetzes von 1982, unbefristet.

Derzeitiger Rechtsinhaber ist ein privatwirtschaftliches Unternehmen der Baubranche, das sich jedoch in Insolvenz befindet. Eine Betriebserlaubnis zur Erschließung der Kieslagerstätte wurde beim LAGB bislang weder beantragt noch erteilt.

Auf Grund der besonderen wirtschaftlichen Situation des Eigentümers und des damit ungeklärten weiteren Umgangs mit der Bergbauberechtigung (z.B. Veräußerung oder Aufhebung der Bewilligung) steht eine künftige Erschließung zur Kiessandgewinnung in Frage.

#### **7.4 vorhandene Versorgungsleitungen**

Die 110- kV – Hochspannungsfreileitung LH-12-1700 Förderstedt- Oschersleben und ein Fernmeldekabel queren das Plangebiet im Norden.

Die Avacon Netz GmbH weist im Zusammenhang mit den Schutzbereichen für Hochspannungsfreileitung von bis zu 60 m, d.h. je 30 m von der Leitungssachse auf die Einhaltung von spannungsabhängigen Sicherheitsabständen nach den Vorschriften nach DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) hin.

Parallel zur Hochspannungstrasse befindet sich ein Fernmeldekabel, der ebenfalls in der Zuständigkeit der Avacon Netz GmbH liegt.

Für das Fernmeldekabel wird ein Schutzbereich von insgesamt 3,00 m bzw. je 1,50 m zu jeder Seite der Leitungssachse angegeben.

Die konkrete Standortplanung sowie alle Arbeiten für geplante Bebauungen sind daher rechtzeitig mit dem Leitungsbetreiber, der Avacon Netz GmbH, abzustimmen.<sup>3</sup>

Weitere Hauptversorgungsleitungen befinden sich nicht im Änderungsbereich.

Über folgende Hauptversorgungsleitungen in der näheren Umgebung, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Teil-FNP wird hinweisgebend für nachfolgende Erschließungsplanungen informiert:

Die Trinkwasserhauptleitung DN 300 PVC der Trinkwasserversorgung Magdeburg (TWM) GmbH tangiert das Sondergebiet unmittelbar im Osten. Die Trasse verläuft innerhalb der östlich angrenzenden Wegeparzelle des Wirtschaftsweges. Der Trassenverlauf wird in der südlich vom Sondergebiet Wegeparzelle des vorhandenen Wirtschaftswegs weitergeführt. Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Sondergebietes ist der Trassenverlauf zu beachten. Abstimmungen sind mit der TWM GmbH erforderlich.<sup>4</sup>

#### Erdgas

Die Erdgas- Hochdruckleitung H29 DN 180 PE der Erdgas Mittelsachsen (EMS) GmbH tangiert das Sondergebiet unmittelbar im Osten. Analog zur Trinkwasserhauptleitung verläuft die Trasse innerhalb der östlich angrenzenden Wegeparzelle des Wirtschaftsweges. Nach Süden zweigt die H29i DN 150 St. ab. Die Trasse befindet sich hier in der Wegeparzelle des vorhandenen Wirtschaftswegs südlich des Sondergebietes.

Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Sondergebietes ist der Trassenverlauf zu beachten. Abstimmungen sind mit der EMS GmbH erforderlich

---

<sup>3</sup> Stellungnahme der Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter vom 20.02.2024, Az. 24-000087/LR-ID 1063318-AVA

<sup>4</sup> Siehe auch Stellungnahme der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH vom 18.03.2024, Az. 2024115

## **8.0 Auswirkungen der Planung**

### **8.1 Landwirtschaft**

Die geplante Festsetzung des Sondergebietes für Windenergie hebt die Vorbehaltsfunktion Landwirtschaft nicht vollständig aus. Eine landwirtschaftliche Nutzung auf den nicht durch Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen versiegelten Flächen ist weiterhin möglich.

Der Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent sowie Produzent nachwachsender Rohstoffe wird weiterhin der überwiegende Flächenanteil gewährt.

Die Landschaft und auch die Agrar-Kulturlandschaft ist durch 11 Windenergieanlagen im östlichen Windpark Westeregeln vorgeprägt (siehe Umweltbericht zum Landschaftsbild) und damit bereits beeinträchtigt.

### **8.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf**

#### *Schallimmissionen*

Beim Betrieb der Windenergieanlagen entsteht Lärm in Form von Schall. Die zulässige Lärmeinwirkung an empfindlichen Nutzungen, z.B. dem Wohnen, ist in der „Technischen Anleitung Lärm“ (TA Lärm) geregelt.

Einen Einfluss auf die Schallimmissionsbelastung haben die geographische Lage der Windenergieanlagen, die Lage und Einstufung der Immissionsorte, die Vorbelastung durch die vorhandenen Windenergieanlagen sowie die Parameter der vorhanden und zur Errichtung geplanten Anlagentypen.

Auf Grund der Entfernung des Sondergebietes zur Wohnbebauung im Stadtgebiet Kroppenstedt (> 1500 m) sind Konflikte mit dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

Die Nachweise der Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Lärm sind im Rahmen der jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren mittels einer schalltechnischen Prognoseberechnung zu erbringen. Hierbei ist die Vorbelastung durch die vorhandene Bebauung mit Windenergieanlagen bzw. anderer gewerblicher Anlagen in der Umgebung zu berücksichtigen.

Die obere Immissionsschutzbehörde weist vorsorglich auf folgende Anlagen hin, deren Berücksichtigung als Vorbelastung in den zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA zu prüfen ist.

- Biogasanlagen ca. 1 km bis 1,2 km südwestlich (Gemarkung Kroppenstedt)
- Anlage zur Zucht und Aufzucht von Schweinen ca. 350 nordöstlich (Gemarkung Hadmersleben)
- Biogasanlagen ca. 1,8 km östlich ( Gemarkung Westeregeln)
- Hähnchenmastanlage ca. 2,1 km (Gemarkung Westeregeln)

### *Schattenwurf*

Die Auswirkungen auf umliegende Wohnhäuser oder andere Objekte sind anhand einer Analyse des Schattenwurfes zu ermitteln. Hierbei werden ausgehend von Sonnenstandsdaten der Standorte die Schattenverläufe in Abhängigkeit von der Turmhöhe, dem Rotordurchmesser der WKA, der Jahres- und der Tageszeit ermittelt.

Folgende Richtwerte der zulässigen Schattenwurfdauer sind vorgegeben, deren Einhaltung ebenfalls im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps und den genauen Standortkoordinaten an bestimmten Immissionsorten durch Prognoseberechnungen zu erbringen sind:

- Die Schattenwurfzeiten an einem Einwirkungspunkt dürfen maximal 30 Std. pro Jahr und 30 Minuten am Tag betragen
- Ein Schattenwurf bei Sonnenschein unter 3° ist nicht zu berücksichtigen

Bei einer ggf. ermittelten Überschreitung der Schattenwurfzeiten besteht die Möglichkeit durch eine zusätzliche technische Ausstattung der Windenergieanlagen mit entsprechenden Schattenwurfmodulen die Einhaltung der Richtwerte an den Immissionsorten zu gewährleisten.

## **8.3 Luftverkehr**

### Ziviler Luftverkehr

Das Bebauungsplangebiet befindet sich gem. Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen- Anhalt als obere Luftfahrtbehörde außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen.

Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe > 100 m außerhalb von Bauschutzbereichen bedarf gem. § 14 Abs. 1 LuftVG der Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde.

Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde ergeht aufgrund einer in dem jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG einzuholenden und gemäß §§ 18a und 31 (3) LuftVG kostenpflichtigen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF).

### Militärischer Luftverkehr

Nach Informationen der Bundeswehr befindet sich der Änderungsbereich/ das Sondergebiet innerhalb einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge.

Eine Betroffenheit der Belange der Landesverteidigung ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund ist möglich. Für Windenergieanlagen > 213 m über Grund weist die militärische Luftfahrtbehörde daher auf eine erforderliche militärische Einzelfallprüfung unter Angabe der konkreten Standortkoordinaten und Anlagenparameter hin.

Eine rechtsverbindliche Bewertung des Sondergebietes bereits Bauleitplanverfahren ist gem. Stellungnahme der militärischen Luftfahrtbehörde nicht möglich.<sup>5</sup>

### **9. Naturschutz und Landschaftspflege/ Umweltbericht**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Hierzu zählen insbesondere auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 2 a BauGB und nach den gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 4 zu ermitteln und zu bewerten und in einem Umweltbericht zusammenzufassen.

Unter Beachtung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere Vorschriften des § 19 (Schäden an bestimmten Arten und Lebensräumen) sowie für den besonderen Artenschutz gem. § 44 und § 45 BNatSchG wurden Avifaunistische Untersuchungen 2014/2015 im Bereich der Windpotenzialfläche „Kroppenstedt“, Landkreis Börde, Sachsen-Anhalt ((BIOLAGU 2016) sowie Untersuchungen der Fledermausfauna im Bereich des geplanten Windparks „Kroppenstedt“, Landkreis Börde (BIOLAGU 2016) herangezogen.

Der Umweltbericht ist der Begründung als gesonderte Anlage beigelegt.

---

<sup>5</sup> Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW) vom 11.03.2024, Az. 45-60-00/VII-0414-24-FNP

## 10. Flächenbilanz

Ausschließlich bezogen auf den Änderungsbereich der 5. Änderung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

<b>Art der Bodennutzung</b>	<b>Bestand lt. rechtswirksamer FNP</b>	<b>Planung 5. Änderung</b>
Fläche für Landwirtschaft	100,00 ha	0,00 ha
Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung für Windenergie	0,00 ha	100,00 ha

Unter Berücksichtigung der Flächendarstellungen der rechtswirksamen 4. Änderung des FNP Kroppenstedt erhöht sich der Flächenanteil des **Sondergebietes für Windenergie** somit **auf insgesamt 183 ha**.